

99102010000000

Gewerbesteuer bezahlen

Heruntergeladen am 11.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6008749-99102010000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102010000000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbesteuer bezahlen
Leistungsbezeichnung II	Gewerbesteuer bezahlen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Link zum Gewerbesteuergesetz"; verwendet in LL "9.1. Unternehmenssteuern" • Gewerbesteuer-Durchführungsgesetz, für VB Gewerbesteuer
Teaser	Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer und erfasst den Gewerbebetrieb unabhängig von der Rechtsform als Steuergegenstand. Die Gewerbesteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen und wird von dieser festgesetzt. Die Steuerhöhe kann der Gemeinderat dabei durch den Hebesatz beeinflussen. Von den Gewerbesteuereinnahmen haben die Kommunen einen Anteil an den Bund und das Land abzuführen.
Volltext	Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer und erfasst den Gewerbebetrieb unabhängig von der Rechtsform als Steuergegenstand. Die Gewerbesteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen und wird von dieser festgesetzt. Die Steuerhöhe kann der Gemeinderat dabei durch den Hebesatz beeinflussen. Von den Gewerbesteuereinnahmen haben die Kommunen einen Anteil an den Bund und das Land abzuführen.
Erforderliche Unterlagen	siehe Verfahrensablauf
Voraussetzungen	siehe Verfahrensablauf
Kosten	Es entstehen keine Verfahrenskosten.
Verfahrensablauf	1. Steuergegenstand 2. Anmeldung von Gewerbebetrieben 3. Berechnung und Festsetzung der Gewerbesteuer 4. Zinsen zur Gewerbesteuer 5. Vorauszahlungen 6. Hebesatz 7. Zustellungsvertreter 8. Rechtsbehelfe 9. Auskunft/Kontakt 1. Steuergegenstand

Modul

Sachverhalt

Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb und seine objektive Ertragskraft.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb und jedes Reisegewerbe soweit er/es im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen. Nicht gewerbesteuerpflichtig ist eine Betätigung, die als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft oder als Ausübung eines freien Berufs oder als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen ist. Über die Frage, ob eine Tätigkeit gewerbesteuerpflichtig ist, entscheidet das Finanzamt bei der Festsetzung des Messbetrages.

2. Anmeldung von Gewerbebetrieben

Gewerbebetriebe bzw. Betriebsstätten sind bei der Gemeinde an-, ab- und umzumelden. Zuständig hierfür ist:

Gewerbeamt

Rathaus Endersbach

Traubenstr. 2

71384 Weinstadt

3. Berechnung und Festsetzung der Gewerbesteuer

Besteuerungsgegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag.

Der Steuerpflichtige hat für jedes Jahr eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt

Modul

Sachverhalt

einzureichen. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen.

Dieser beträgt seit dem Jahr 2008 3,5 Prozent des Gewerbeertrages und wird vom Finanzamt in einem schriftlichen Bescheid festgesetzt, der dem/der Pflichtigen und der Gemeinde zugeht.

Wenn ein Gewerbebetrieb in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhält, erfolgt eine Zerlegung, d.h. der Gewerbesteuermessbetrag wird vom Finanzamt auf die hebeberechtigten Gemeinden aufgeteilt. Zerlegungsmaßstab ist in der Regel das Verhältnis der Arbeitslöhne. Die Stadt Weinstadt setzt die Gewerbesteuer durch Bescheid fest. Darin wird der Messbetrag bzw. der Zerlegungsanteil mit dem Hebesatz (Ziffer 6) multipliziert. Auf die festgesetzte Gewerbesteuer werden die geleisteten Vorauszahlungen angerechnet. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats fällig.

4. Zinsen zur Gewerbesteuer

Steuernachforderungen bzw. Steuererstattungen werden nach Ablauf der Karenzzeit (15 Monate nach Entstehung der Steuer) verzinst. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 Prozent. Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben und steht nicht im Ermessen der Gemeinde.

Derzeit wird die Zinsfestsetzung zurückgestellt, bis der Gesetzgeber der Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 8. Juli 2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17 folgend eine gesetzliche Neuregelung zur Verzinsung getroffen hat.

5. Vorauszahlungen

Auf die zu erwartende Gewerbesteuer sind Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde auf Basis eines Vorauszahlungsmessbescheides des Finanzamtes oder durch Anpassung an die letzte Veranlagung festgesetzt. Die Vorauszahlungen können auf Antrag geändert

Modul

Sachverhalt

werden. Hierzu sind geeignete Nachweise (z.B. BWA) über den sich voraussichtlich ergebenden Gewerbeertrag erforderlich. Soweit die Festsetzung der Vorauszahlungen durch das Finanzamt erfolgte, ist der Antrag an dieses zu entrichten. Bitte informieren Sie uns hierüber und senden uns eine Mehrfertigung Ihres Schreibens zu.

6. Hebesatz

Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr den Hebesatz, d.h. den Vervielfältiger auf den Messbetrag fest. Seit 01.01.2016 beträgt dieser in Weinstadt 385 v.H.

7. Zustellungsvertreter

Steuerbescheide werden grundsätzlich an den/die Steuerpflichtige adressiert. Wenn diese an eine andere Person gehen sollen, benötigen wir eine schriftliche Vollmacht. Bitte verwenden Sie hierzu das Formular "Zustellvollmacht".

8. Rechtsbehelfe

Gegen einen Gewerbesteuerbescheid ist innerhalb eines Monats der Widerspruch zulässig. Bitte beachten Sie, dass die Kommune an die Festsetzungen des Finanzamtes gebunden ist. Einwendungen gegen Entscheidungen des Finanzamtes (Höhe des Messbetrages, Steuerpflicht) können nur dort erhoben werden. Zur Vermeidung von Mahnungen bitten wir um Information über Ihren Einspruch beim Finanzamt. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch bei der Gemeinde, Einspruch beim Finanzamt) hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Fälligkeit der festgesetzten Steuer wird dadurch nicht aufgehoben.

9. Auskünfte zur Gewerbesteuer

- Auskünfte zur Veranlagung: Steueramt - Frau Zeyher
07151/ 693-242 b.zeyher@weinstadt.de
- Auskünfte zur Zahlung: Stadtkasse - Frau Kiedaisch

Modul	Sachverhalt
	07151 / 693-235 s.kiedaisch@weinstadt.de
	Dienstgebäude
	Poststr. 15/1
	71384 Weinstadt
	Öffnungszeiten: Montag - Mittwoch und Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr Donnerstag von 15:00 - 19:00 Uhr
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	